



Brüssel, den 24. Oktober 2024
(OR. en)

14764/24

ECOFIN 1181
STATIS 111

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex im Hinblick auf die Klassifikation des Verbrauchs und die Aufnahme von Glücksspielen
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. September 2024 eine Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex im Hinblick auf die Klassifikation des Verbrauchs und die Aufnahme von Glücksspielen (Dokument ST 13034/24 + ADD 1) gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission den oben genannten delegierten Rechtsakt und seinen Anhang am 2. September 2024 übermittelt hat, hat der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates bis zum 2. Dezember 2024 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe „Statistik“, das am 30. September 2024 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt zusammen mit seinem Anhang gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
